

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Die Radio Rottu Oberwallis AG nimmt im Rahmen der verfügbaren Sendezeit und zu den nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen Aufträge für Werbung im Radio entgegen. Die Werbespots werden unter den gleichen technischen Bedingungen ausgestrahlt wie das Programm von der Radio Rottu Oberwallis AG.
2. Die Radio Rottu Oberwallis AG behält sich vor, auch bei bestätigten Aufträgen Werbespots aufgrund Ihres Inhalts oder wegen technischer Mängel zurückzuweisen. Die Gründe der Ablehnung werden dem Auftraggeber mitgeteilt. Irgendwelche Ansprüche gegenüber der Radio Rottu Oberwallis AG als Folge der Rückweisung von Werbespots können nicht gestellt werden.
3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Sendeunterlagen bis spätestens 2 Werktage vor Sendetermin frei Haus einzureichen. Werden die Sendeunterlagen nicht rechtzeitig geliefert oder sind diese nicht einwandfrei, und kann aus diesen Gründen die Sendung nicht ausgestrahlt werden, so behält sich die Radio Rottu Oberwallis AG vor, andere brauchbare Unterlagen zu verwenden. Sollten keine sendefähigen Unterlagen vorliegen, wird die vereinbarte Sendezeit in Rechnung gestellt. Gegen die Radio Rottu Oberwallis AG können wegen der Ausstrahlung falscher Spots keine Ansprüche geltend gemacht werden, wenn der Spot vom Auftraggeber oder von dessen Beauftragten versehentlich zugesandt wurde oder falsch beschriftet war. Bei fernmündlicher oder fernschriftlicher Erteilung von Aufträgen oder Einschaltänderungen trägt der Auftraggeber das Risiko von Übermittlungsfehlern.
4. Folgende Sendeunterlagen werden akzeptiert: Mini-Disc, mp2, mp3, wav, aif
5. In der Regel beträgt die maximale Blocklänge 2 Minuten. Ausstrahlungswünsche ausserhalb der vorgegebenen Spotblocks auf Anfrage. An Sonn- und Feiertagen darf seit der Inkraftsetzung des neuen Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) Werbung ausgestrahlt werden.
6. Innerhalb eines Werbeblocks wird auf Konkurrenzausschluss geachtet.
7. Fällt eine Werbesendung aus programmlichen oder technischen Gründen aus, so wird diese gleichentags nachgeholt. Ist dies nicht möglich, bedarf eine weitere Verschiebung der Zustimmung des Auftraggebers. Der Ausfall einzelner Sender des Sendernetzes der Radio Rottu Oberwallis AG verpflichtet nicht zur Nachholung der Ausstrahlungen.
8. Die Ausstrahlung von Werbespots darf in anderen Werbemitteln nur angekündigt werden, wenn darauf hingewiesen wird, dass die Werbung im Radio gesendet wird. Solche Ankündigungen (wie auch die Verwendung des Signets von Radio Rottu in anderen Werbemitteln) bedürfen der Zustimmung der Radio Rottu Oberwallis AG.
9. Die Werbespots für Veranstaltungen werden im Voraus in Rechnung gestellt. Die Faktura ist 10 Tage vor dem ersten Sendetermin zu begleichen. Bei Nichteinhaltung dieser Zahlungsfrist ist Radio Rottu ohne weitere Mahnung berechtigt, die Radiospots vom Programm abzusetzen. Für den dadurch entstehenden Ausfall haftet der Auftraggeber gemäss den allgemeinen Geschäftsbedingungen.
10. Aufgrund unserer Buchungsbestätigung sind die Einschaltzeiten fest gebucht. Rücktritte und Kürzungen von Buchungsaufträgen sind monatlich möglich, sofern dies der Radio Rottu Oberwallis AG mindestens zwei Monate vor der Erstausstrahlung mitgeteilt wird. Spätere Annullierungen verpflichten zu einer Entschädigungszahlung von 25 % (1 Monat im Voraus), 50 % (weniger als 1 Monat im Voraus), sofern die entsprechende Werbezeit nicht innerhalb eines Kalenderjahres nachgeholt werden kann.
11. Sämtliche Gestaltungs- und Herstellungskosten der Radiospots gehen ausschliesslich zu Lasten des Auftraggebers.
12. Der Erwerb aller erforderlichen Urheber- und Leistungsschutzrechte obliegt dem Auftraggeber.
13. Die Werbespots müssen inhaltlich wie formell den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den Bestimmungen des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG), entsprechen. Der Auftraggeber haftet für die Einhaltung dieser Vorschriften.
14. Die Werbespots sind Eigentum des Auftraggebers. Die Radio Rottu Oberwallis AG bewahrt die Spots im Auftrag des Auftraggebers maximal 12 Monate nach der letzten Ausstrahlung auf.
15. Im Übrigen betrachtet die Radio Rottu Oberwallis AG die im Radio- und Fernsehgesetz (RTVG) festgehaltenen Punkte über die Werbung als integrierenden Bestandteil der allgemeinen Geschäftsbedingungen.
16. Die zurzeit gültige Tarifdokumentation ist integrierender Bestandteil der allgemeinen Geschäftsbedingungen.
17. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Verträge mit der Radio Rottu Oberwallis AG ist Visp

